

**N i e d e r s c h r i f t**

**über die 12. Sitzung des Stadtrates**

**vom 27. November 2014**

**ö3. Beratungsgegenstand:** Vorkaufssatzung: „Erweiterung Gewerbegebiet an der Autobahn“

**AZ:** 6100

**Berichterstatter:** Georg Speth, Leiter des Stadtbauamtes

Herr Speth erläutert den Sachverhalt wie folgt:

Am 31.01.2012 hat der Stadtrat den Flächennutzungsplan der Stadt Lindau beschlossen. Der Plan wurde am 13.07.2013 durch Bekanntmachung wirksam. Im neuen Flächennutzungsplan ist im nördlichen Anschluss an den Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 96 „Gewerbegebiet an der Autobahn“ eine gewerbliche Baufläche darstellt. Zur Sicherung einer städtebaulich geordneten Entwicklung des Gebiets erlässt der Stadtrat eine Vorkaufssatzung nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB.

Bürgermeister Dr. Birk bittet im nächsten Jahr um eine Information bezüglich des aktuellen Planungsstandes bei dem Gewerbegebiet.

./ Die Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht (Vorkaufssatzung) der Stadt Lindau (B) liegt der Niederschrift bei.

**B e s c h l u s s**

Der Stadtrat beschließt mit 29:1 Stimmen die vorliegende Vorkaufssatzung gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB als Satzung.

- II. An die Fraktionen
- III. An die Ämter 14, 20, 30, 60
- IV. Zum Akt

Lindau, 5. Dezember 2014

  
Dr. Gerhard Ecker  
Oberbürgermeister



beglaubigt

  
Lena Choi  
Protokollführerin

# Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht (Vorkaufssatzung) der Stadt Lindau (B)

Gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)) hat der Stadtrat der Stadt Lindau (B) in seiner öffentlichen Sitzung am 27.11.2014 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Zweck der Satzung

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im nördlichen Anschluss an den Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 96 „Gewerbegebiet an der Autobahn“, 1. Änderung mit Stand vom 11.05.2007, übt die Stadt Lindau (B) für den in § 2 bezeichneten Geltungsbereich ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB aus.

## § 2

### Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Vorverkaufssatzung umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Reutin:

Flurstücksnummer:

1288  
1618  
1620  
1621  
1622  
1624  
1625  
1627  
1629  
1630  
1630/1  
1631

## § 3

### Besonderes Vorkaufsrecht

(1) Im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung steht der Stadt Lindau (B) nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB ein Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken im Sinne dieses Gesetzes zu.

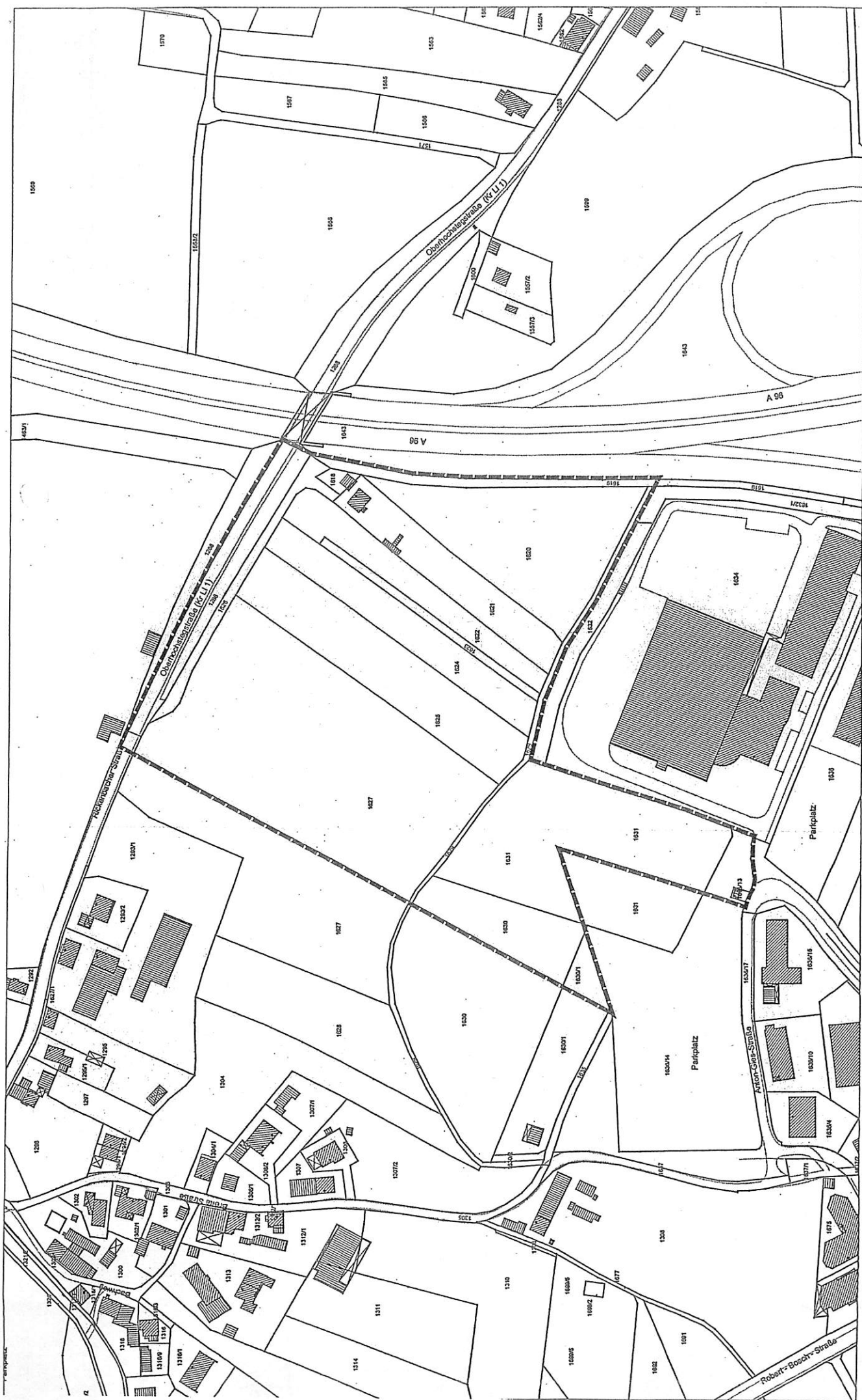
(2) Der Verkäufer eines Grundstücks hat der Stadt Lindau (B) den Inhalt des Kaufvertrages unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung des Verkäufers wird durch die Mitteilung des Käufers oder des Notars ersetzt. Das Grundbuchamt darf bei Kaufverträgen den Käufer als Eigentümer in das Grundbuch nur eintragen, wenn ihm die Nichtausübung oder das Nichtbestehen des Vorkaufsrechts nachgewiesen ist.

**§ 4  
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lindau (B), den

.....  
Oberbürgermeister Dr. Ecker



M = 1:2000  
 Katasterstand September 2014

Vorkaufssetzung gem. §25, Abs. 1 Nr. 2 BauGB  
 im Bereich BP 109 "Erweiterung des Gewerbegebietes an der Autobahn"

Гейтунгсберейт.

